

FEUER

HAMBURG

Handamstteilnehmer verlangen
»Feuerwehr Hamburg«
 Selbstanschlußteilnehmer wählen H 5 und
 verlangen auf Meldung des Amtes
»Feuerwehr Hamburg«

ALTONA

Handamstteilnehmer verlangen Altona
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Feuerwehr Altona«
 Selbstanschlußteilnehmer wählen D 2. 1001

WANDSBEK

Handamstteilnehmer verlangen Wandsbek
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Feuerwehr Wandsbek«
 Selbstanschlußteilnehmer wählen
 D 8. 1071, 1074

Sobald sich die Feuerwehr meldet, ist anzugeben:

1. Brandstelle (möglichst genau)
2. Name des Meldenden

Außer dem Anruf durch Fernsprecher empfiehlt sich die
 Benutzung des nächsten Feuermelders.

UNFALL

HAMBURG

- a) Handamstteilnehmer verlangen
»Dammfor«
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Polizei«
 b) Selbstanschlußteilnehmer wählen
 C 4. 1000

Sobald Polizei sich meldet, verlangen
»Unfalldienst (Krankentransport)«
 Der Krankentransport sorgt für erste Hilfe und für den
 Abtransport des Verunglückten.

ALTONA

- 1) Arzt: nächstwohnender über Polizeipräsidium zu erfahren
D 2 Altona 1102
- 2) Krankenwagen: **D 2 Altona 1001**
- 3) Krankenhaus: **D 2 Altona 1041**

WANDSBEK

- 1) Krankenwagen } über Rathaus
- 2) Krankenhaus } **D 8 Wandsbek 1074**

Weitere Unfallmeldestellen sind:

- a) Polizeiwachen: v. Lengerkestr., Bramfelderstr. 17, Goethestr. 10
D 8 Wandsbek 1061
- b) Krankenhaus: Jüthornstr. 24: **D 8 Wandsbek 1088**

Meldungen in Gefahrfällen auf dem flachen Lande
 während der Fernsprechknappheiten siehe Benutzungsan-
 weisung unter E 6 auf Seite 16.

POLIZEI

HAMBURG

- a) Handamstteilnehmer verlangen
»Dammfor«
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Polizei«
 b) Selbstanschlußteilnehmer wählen
 C 4. 1000

ALTONA

- a) Handamstteilnehmer verlangen
Altona
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Polizei Altona«
 b) Selbstanschlußteilnehmer wählen
 D 2. 1102

WANDSBEK

- a) Handamstteilnehmer verlangen
Wandsbek
 und auf Meldung des Hilfsamtes
»Polizei Wandsbek«
 b) Selbstanschlußteilnehmer wählen
 D 8. 1061

ÜBERFALL

(nur für Hamburg und Altona)

- a) Handamstteilnehmer verlangen
»Überfall«
 b) Selbstanschlußteilnehmer wählen K 1

➡ Falscher oder fahrlässiger Hilferuf wird nach
 St. G. B. § 360 als grober Unfug bestraft.

GEWITTER

Bei schweren Gewittern im Bereich der Orts-Fernsprechnetze
 werden Gesprächsverbindungen nicht hergestellt.

In Selbstanschlußnetzen werden die Vermittlungseinrichtungen
 bei Gewittern nicht außer Betrieb gesetzt. Verbindungen mit
 anderen Ämtern werden jedoch nicht hergestellt.

Die Fernsprechapparate und Leitungen sind durch empfind-
 liche Blitzschutzvorrichtungen geschützt.

Immerhin wird empfohlen, bei nahen und schweren
 Gewittern die Fernsprechapparate und Leitungen
 nicht zu berühren; wer die Anlagen dennoch benutzt,
 handelt auf eigene Verantwortung.